



## ALLGEMEINES RENNREGLEMENT 2011

### 1 ZWECK DES ÖFMAV-RENNREGLEMENTS

- 1.1 Das ÖFMAV-Rennreglement soll helfen, Rennen mit funkferngesteuerten Automodellen reibungslos abzuwickeln und der Rennleitung klare Entscheidungen ermöglichen.  
Alle Regeln sind so auszulegen, dass ein sportlich fairer Wettbewerb durchgeführt werden kann und jedem Teilnehmer möglichst gleiche Chancen geboten werden.
- 1.2 Das Renn-Reglement bildet die Grundlage für Entscheidungen des Rennleiters und der Jury.

### 2 ANFORDERUNGEN AN DIE TEILNEHMER

- 2.1 Die Teilnehmer von ÖFMAV-sanktionierten Bewerben müssen eine gültige ÖFMAV-Fahrerlizenz besitzen (jeder Ausländer kann ebenso Lizenzinhaber werden und erhält somit auch Punkte in der österreichischen Staatsmeisterschaft / Voraussetzung: zusätzliche Mitgliedschaft bei einem ÖFMAV-Club).  
**versicherungstechnisch erforderlich**
- 2.2 Jeder Teilnehmer muss haftpflicht- und unfallversichert sein.  
**(ÖFMAV-Lizenzinhaber, welche in Österreich sozialversichert sind, sind mit der Fahrerlizenz auch haftpflichtversichert).**
- 2.3 Bei Europa- und Weltmeisterschaften ist zusätzlich eine gültige EFRA-Lizenz erforderlich.
- 2.4 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, den Weisungen des Rennleiters und der vom ÖFMAV, der EFRA oder der IFMAR eingesetzten Schiedsrichter (Referees) Folge zu leisten.
- 2.5 Jeder Teilnehmer ist für seine Fernsteuerungsanlage selbst verantwortlich und hat die Konsequenzen für Verstöße gegen die ÖPT-Vorschriften allein zu tragen.
- 2.6 Bestehen bei einem internationalen Rennen Teilnahmebeschränkungen, so nennt der ÖFMAV die an diesem Rennen teilnehmenden ö. Fahrer. Der ÖFMAV hat sich bei seiner Entscheidung an den Leistungen der einzelnen Fahrer zu orientieren. Der Entsendungsmodus zu Europa- oder Weltmeisterschaften wird durch Beschlüsse der Sektionsmeetings festgelegt.
- 2.7 Alle Teilnehmer sind verpflichtet, sich sportlich fair zu verhalten. Dies gilt insbesondere für die Fahrweise der Teilnehmer.

### 3 HAFTUNG

- 3.1 Die Teilnahme an Wettbewerben erfolgt auf eigene Gefahr. Die Teilnehmer tragen die alleinige zivil- und privatrechtliche Verantwortung für alle von ihnen - oder durch die von ihnen eingesetzten Automodelle - verursachten Schäden. Die Teilnehmer verzichten durch Abgabe ihrer Nennung für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden am Automodell, auf jeden Anspruch aus Vergehen oder Rückgriff gegen:
- den ÖFMAV, dessen Funktionäre, Mitglieder und ehrenamtliche Mitglieder.
  - den Veranstalter, dessen Beauftragte, Funktionäre und Helfer,
  - die Teilnehmer und deren Helfer, sowie eigene Helfer,
  - die Behörden und andere Personen,
- die mit der Veranstaltung in Verbindung stehen.  
Diese Vereinbarung wird mit der Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam.

### 4 SICHERHEIT

- 4.1 Die Sicherheit der Zuschauer ist von vorrangiger Bedeutung und muss bei der Erbauung des Rennkurses und der Zuschauerflächen beachtet werden.
- 4.2 Die Sicherheit der Offiziellen, der Teilnehmer und der Helfer ist von gleicher Wichtigkeit, aber es wird angenommen, dass sich diese Personen der eventuellen Gefahr eher bewusst sind.
- 4.3 Zuschauer, Teilnehmer; Helfer und Offizielle müssen durch Absperrungen ausreichend gegen außer Kontrolle geratene Fahrzeuge geschützt sein.
- 4.4 Streckenbegrenzungen müssen so ausgeführt sein, dass von der Strecke abkommende Fahrzeuge nicht in die Zuschauer abgelenkt werden können.
- 4.5 Bei der technischen Abnahme muss auf die sichere Ausführung des Fahrzeuges geachtet werden, damit Verletzungen beim Rennen möglichst vermieden werden.
- 4.6 Ist während der Veranstaltung nicht ständig ein Einsatzfahrzeug der Rettung an der Rennstrecke, so muss beim Rennleiter eine Erste-Hilfe-Apotheke verfügbar sein.
- 4.7 Bei der Veranstaltung sollen geeignete Löschmittel vorhanden sein.
- 4.8 Beim Betreten des Fahrerpodestes oder bei der Ausübung der Funktionen als Mechaniker oder Streckenposten darf kein eingeschaltetes Mobil-Telefon mitgenommen werden. Im Fahrerlager sollen Mobil-Telefone möglichst weit weg von der Strecke aufbewahrt werden und am besten auch ausgeschaltet sein.

### 5 ANFORDERUNGEN AN DAS VERANSTALTUNGSGELÄNDE

- 5.1 Für die Einsatzfahrzeuge von Rettung, Feuerwehr und Exekutive muss eine Zufahrtsmöglichkeit bis direkt zur Strecke gegeben sein.
- 5.2 Eine Parkmöglichkeit für die Teilnehmer soll so nahe wie möglich bei den Boxen bestehen. (Eventuell Transporthilfen zur Verfügung stellen).
- 5.3 Absperrungen müssen den Zuschauerraum vom Rennkurs und Fahrerlager trennen. Die Strecke muss von den Zusehern durch eine Absperrung, die von Modellautos nicht durchbrochen oder überwunden werden kann, getrennt sein.
- 5.4 Das Fahrerpodest muss für mindestens 10 Fahrer ausgelegt sein, wobei für jeden Fahrer mindestens 80 cm Platz vorgesehen sein muss. Die Tiefe des Standes soll mindestens 1,50 m betragen, die Höhe soll zwischen 2 m und maximal 3 m über dem Boden sein. Der Zugang zum Stand muss aus einer festen Stiege mit einem Handlauf bestehen. Eine starke Brüstung ist Vorschrift.
- 5.5 Das Fahrerpodest muss überdacht sein.
- 5.6 Die Plätze auf dem Fahrerpodest sind entsprechend den Startnummern von 1 bis 10 zu nummerieren. Die Nummern müssen auch für die Zuseher sichtbar sein.

- 5.7 Das Fahrerpodest muss so platziert sein, dass es jedem Fahrer die gleiche, ungehinderte Sicht auf den Rennkurs bietet. Der Abstand zwischen Vorderkante des Fahrerpodestes und dem nächstgelegenen Teil des Rennkurses soll zwischen 2 und 4 m betragen. Der weitest entfernte Punkt des Rennkurses sollte nicht mehr als 60 m von der Mitte des Fahrerpodestes entfernt sein.
- 5.8 Eine Senderdeponie muss vorgesehen werden und nahe - oder auf - dem Fahrerpodest liegen. Diese Senderdeponie muss gegen schlechtes Wetter und direkte Sonneneinstrahlung geschützt sein.
- 5.9 Der Bereich der Rundenzählung und Zeitnahme darf für Zuschauer und Teilnehmer nicht zugänglich sein.
- 5.10 Eine Anschlagtafel für die Ergebnisse muss im Fahrerlager gegen Regen geschützt und für alle Teilnehmer zugänglich aufgestellt werden.
- 5.11 Eine Sprechanlage, die im Fahrerlager und am Fahrerpodest auch während eines Laufes deutlich verstanden werden kann, muss vorhanden sein.
- 5.12 Es muss eine für Teilnehmer und Zuschauer zugängliche Toilette vorhanden sein. Wenn möglich sollte auch eine Waschmöglichkeit vorgesehen werden.

## 6 FERNSTEUERUNGEN UND SENDERDEPONIE

- 6.1 Werden bei einer Veranstaltung überwiegend 2,4 GHz-Sender verwendet, kann der Veranstalter auf eine Senderabgabe in der Senderdeponie verzichten. Im Fahrerlager müssen aber alle Sender ausgeschaltet bleiben. Sollte es zu Problemen kommen, muss eine Senderabgabe erfolgen.
- 6.2 Wird eine Senderabgabe verlangt, sind die Sender sofort nach Aufforderung durch den Rennleiter bei der Senderdeponie abzugeben. Die Sender müssen dabei abgeschaltet, mit der Startnummer gekennzeichnet und nach Gruppen geordnet deponiert werden.  
Die Fahrer sind dabei verpflichtet, die Sender nach Beendigung jedes Laufes sofort in der Senderdeponie in abgeschaltetem Zustand abzugeben.
- 6.3 Die Sender werden erst wieder nach Beendigung des letzten Finales an die Fahrer ausgefolgt.  
Fahrer, die vorzeitig das Rennen verlassen wollen, können den abgeschalteten Sender mit Genehmigung des Rennleiters ausgefolgt bekommen.
- 6.4 Während der Veranstaltung dürfen Sender nur mit Genehmigung der Rennleitung oder Zeitnahme für Reparaturen oder Einstellarbeiten ins Fahrerlager mitgenommen bzw. eingeschaltet werden.

## 7 FAHRERBESPRECHUNG

- 7.1 Vor dem Beginn des Rennens ist eine Fahrerbesprechung durchzuführen, an der alle Fahrer, deren Helfer, die Clubvertreter und die Offiziellen teilnehmen müssen.
- 7.2 Die Fahrerbesprechung soll etwa 15 bis 30 min vor dem Start des ersten Vorlaufes stattfinden.
- 7.3 Die folgenden Punkte sollen behandelt werden:
  - Sicherheitsvorkehrungen
  - Startabwicklung
  - Verhalten während des Rennens und Sanktionen
  - Rechte und Pflichten der Teilnehmer
  - Rennabwicklung und Zeitplan
  - Vorstellung der Rennleitung und der Offiziellen

## 8 PROTESTE

- 8.1 Die Fahrer können nur durch ihren Fahrervertreter Protest einlegen.
- 8.2 Proteste sind mit schriftlicher Begründung bei gleichzeitiger Hinterlegung einer "Protestgebühr" von **25,- EURO** beim Rennleiter einzubringen.

- Die schriftliche Begründung muss so abgefasst sein, dass der Protestgrund klar erkenntlich wird und eine Überprüfung des Vorfalles durch den Rennleiter möglich ist.
- 8.3 Der Protest muss dem Rennleiter innerhalb von 10 Minuten nach dem betreffenden Vorfall - oder dem Anschlagen des Ergebnisses des Laufes - übergeben werden.
- 8.4 Über den Protest entscheidet die JURY.
- 8.5 Die Entscheidung muss innerhalb von 30 Minuten nach Entgegennahme des Protestes getroffen werden. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist auf maximal 60 Minuten erweitert werden.
- 8.6 Wird dem Protest stattgegeben, so muss die Gebühr sofort zurückerstattet werden, andernfalls erhält sie der Veranstalter.
- 8.7 Proteste gegen reglementgerechte Entscheidungen sind nicht möglich.
- 8.8 Ein Protest gegen die Rundenzählung ist nicht zulässig.  
Auf Antrag eines Fahrervertreters ist allerdings eine Überprüfung der Ergebnisse der Rundenzählung durchzuführen und falls erforderlich, zu ändern.
- 8.9 Proteste – welche die Finalläufe betreffen - müssen spätestens 10 Minuten vor deren Start entschieden sein. Andernfalls muss der Start verschoben werden, sodass 10 Minuten zwischen Entscheidung und Start verbleiben.
- 8.10 Der Rennleiter kann auch ohne Protest Resultate oder Entscheidungen korrigieren, wenn er es für richtig hält und wenn er seine Entscheidung mit der JURY abgesprochen hat.
- 8.11 Da die Zusammensetzung der JURY in den einzelnen Sektionen und Bewerbungen unterschiedlich ist, muss dieselbe aus den spezifischen Renn-Reglements entnommen werden.

## 9 BEWERBUNGEN FÜR INTERNATIONALE RENNEN (EFRA, IFMAR)

- 9.1 Bewerbungen für einen EFRA-Grand Prix und ein Int. EFRA-Rennen müssen 1 Jahr, für eine EM 2 Jahre und für eine WM 3 Jahre vor dem jeweils gewünschten Veranstaltungsjahr beim ÖFMAV eingebracht werden. Bewerbungen sind bis zum 20. August an die jeweils zuständige ÖFMAV-Sektion und als Kopie auch an den ÖFMAV-DV-Schriftführer zu richten.
- 9.2 Wenn mehrere Bewerbungen für das gleiche Event einlangen, entscheidet in erster Instanz der jeweilige ÖFMAV-Sektions-Obmann, welche Bewerbung an die EFRA / IFMAR weitergeleitet wird, da dort von einem Land für jedes Event jeweils nur ein Antrag pro Klasse und Jahr eingebracht werden kann. Diese Entscheidung muss von der jeweiligen ÖFMAV-Sektion allen Bewerbern spätestens bis zum 25. August mitgeteilt werden.
- 9.3 Sollte ein nicht zum Zuge gekommener Bewerber mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, wird durch den ÖFMAV-Dachverband in Verbindung mit dem zuständigen ÖFMAV-Sektions-Obmann entschieden. Begründungen der Bewerber müssen berücksichtigt werden.
- 9.4 Wenn danach die vom ÖFMAV-Dachverband zur Weiterreichung vorgesehenen Bewerbungen gesammelt an die EFRA weitergeleitet werden, muss eine Kopie an alle Sektionen und antragstellenden Vereine rechtzeitig übermittelt werden.

ÖAR 2003 12.12.2002  
 ÖAR 2004 unverändert  
 ÖAR 2005 unverändert

ÖAR 2006 unverändert  
 ÖAR 2007 unverändert  
 ÖAR 2008 unverändert

ÖAR 2009 21.01.2009  
 ÖAR 2010 unverändert  
 ÖAR 2011 20.11.2010 gültig